

# AMTSBLATT

DER STADT PASSAU



PASSAU

Leben an drei Flüssen

---

18.02.2016

Nummer 04

---

INHALT

SEITE

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am Werk I durch die ZF Fiedrichshafen AG; Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowie des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG

16

- **Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Antrag auf Planfeststellung für die Errichtung eines Hochwasserschutzes am Werk I durch die ZF Friedrichshafen AG;  
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung der Planunterlagen sowie des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG**

## I.

Die ZF Friedrichshafen AG hat die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gemäß § 68 Abs. 1 i.V.m. § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Errichtung einer Hochwasserschutzanlage am Werk I in Passau Grubweg beantragt.

Das geplante Vorhaben erstreckt sich von Strom-km 2223,3 (Bahnbrücke) bis 2224,0 (Untere Schneckenbergstraße).

Die Planungen umfassen im Wesentlichen:

- Grundwasserabdichtungsmaßnahmen (bereits genehmigt und ausgeführt)
- Binnenentwässerung (teilweise ausgeführt)
- Hochwasserschutzdeich bzw. Geländemodellierungen
- Hochwasserschutzwände
- Mobile Elemente im Bereich Hauptpforte, Feuerwehrezufahrt (bei A-R5) und Werksstraße zum anderen Werksbereich im Bereich des Bahndammes
- Druckdichten Ausbau der Verrohrung des Schneckenbergbaches (Druckleitung Ei-Profil)

Mit der Umsetzung des Vorhabens soll die Herstellung einer Hochwasserschutzanlage mit dem Ziel einer vollständigen Hochwasserfreilegung für ein 500-jährliches Hochwasserereignis der Donau (zuzüglich 50 cm Freibord) erfolgen.

Dieses Vorhaben stellt einen Ausbau gemäß § 67 Abs. 2 WHG dar und bedarf einer Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG.

Weitere Einzelheiten des Vorhabens ergeben sich aus den Plänen und Beschreibungen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß Art. 69 Satz 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Planfeststellungsbehörde ist die Stadt Passau, Umweltamt, untere Wasserrechtsbehörde.

Die Planunterlagen, aus denen die Details ersichtlich sind, werden ab dem **26.02.2016** für die Dauer von 1 Monat (bis einschließlich **29.03.2016**) in der Dienststelle Umweltschutz der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten öffentlich ausgelegt.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (d.h. **bis 11.04.2016**) schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der Stadt Passau erheben. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Stadt Passau mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Termin gesondert benachrichtigt. Werden von mehr als 50 Beteiligten Einwendungen erhoben, so können diese Beteiligten durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.  
Ohne Erörterungstermin kann entschieden werden, wenn einem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen wird oder alle Beteiligten auf ihn verzichten. Verspätete Einwendungen können bei der Erörterung und Entscheidung unberücksichtigt bleiben. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.
3. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Aufwendungen können nicht erstattet werden.
4. Über die Einwendungen wird zum Abschluss des Verfahrens durch die Genehmigungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (gehobene Erlaubnis) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

## II.

Da es sich bei dem beantragten Vorhaben um den Bau eines Deiches, der den Hochwasserabfluss beeinflusst, gem. Anlage 1, Nr. 13.13 zum UVPG handelt und es damit in den Geltungsbereich des UVPG fällt, wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG durchgeführt. Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Vorhaben kann nach Einschätzung der Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien sowie landesspezifischer Standortgegebenheiten keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Die Unterlagen, auf deren Grundlage die Vorprüfung erfolgte, sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Stadt Passau, Umweltamt der Stadt Passau, Rathausplatz 2 + 3, Altes Rathaus, 6. Stock, Zimmer 607, während der üblichen Geschäftszeiten zugänglich.

Passau, den 15.02.2016

STADT PASSAU

Jürgen Dupper  
Oberbürgermeister